

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Agrarwissenschaften
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 2. Mai 2002

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000, (GV. NRW Nr.13 Seite 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812), hat die Landwirtschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich – Wilhelms - Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation / Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Berufspraktikum
- § 10 Grundstudium
- § 11 Diplom-Vorprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Diplomprüfung
- § 14 Zusatzfächer
- § 15 Studienplan und Veranstaltungskommentare
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Aufbau- und Ergänzungsstudium
- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften (DPO) vom 16. Juni 1999 (ABl. NRW S.692) das Studium des Faches Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss der Diplomprüfung.

§ 2 Qualifikation / Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. § 7 Absatz 4 DPO und § 67 Absatz 2 HG bleiben unberührt.

§ 3 Wünschenswerte Qualifikationen

Ein erfolgreiches Studium der Agrarwissenschaften wird erheblich erleichtert, wenn in den naturwissenschaftlichen Fächern Mathematik, Chemie, Physik und Biologie sowie EDV und in mindestens einer der Sprachen Englisch oder Französisch Grundkenntnisse im Umfang der Grundkurse für die Abiturprüfung vorhanden sind.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium ist in Semester untergliedert. Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienziele

Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden sowie die Heranbildung der Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln. Diese Ausbildung soll auch die Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung schaffen.

§ 6

Studieninhalte

Das Studium der Agrarwissenschaften vermittelt den Studierenden in den beiden ersten Studienjahren ein solides Grundwissen über alle Prozesse der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung agrarischer Produkte sowie Dienstleistungen im Naturschutz und in der Landschaftspflege. Zum Verständnis der vielschichtigen biologischen und ökologischen Abläufe und Zusammenhänge sowie der damit einhergehenden technischen Erfordernisse und ökonomischen Gesetzmäßigkeiten wird ein breitgefächertes natur- und wirtschaftswissenschaftliches Lehrangebot verstärkt im ersten Studienjahr angeboten. Dieses breitangelegte, den gesamten Agrarbereich umfassende Grundstudium ist für alle Studierenden des Studienganges verbindlich. Im Hauptstudium stehen den Studierenden vier Studienrichtungen zur Verfügung, in denen anwendungsorientierte Studieninhalte der Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Naturschutzes und der Landschaftsökologie behandelt werden. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse verändern die Lehrinhalte fortlaufend, wobei die Studierenden angehalten werden, in Seminaren, Praktika und auch durch die Anfertigung einer Diplomarbeit sich an der Aufarbeitung und Bewertung neuer Forschungsergebnisse aktiv zu beteiligen.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

Das Lehrangebot setzt sich aus Lehrmodulen zusammen, die aus Vorlesungen, Seminaren, Praktika oder Vorlesungen in Kombination mit Übungen bestehen. Die verschiedenen Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen im agrarwissenschaftlichen Studium sind im Einzelnen:

1) Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen in zusammenhängender Darstellungsweise.

2) Seminare (S)

In Seminaren werden komplexere Fragestellungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse meist im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

3) Übungen (Ü)

Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen zum Erwerb und zur Vertiefung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie auch der Beurteilung mit dem Fach zusammenhängender Problemstellungen. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten und halten Vorträge, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

4) Praktika (Pr)

Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben, wobei erwartet werden kann, dass das notwendige theoretische Wissen in anderen Lehrveranstaltungen vorher erworben wurde.

5) Exkursionen (E)

In Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Universität betrieben.

Das **Selbststudium** ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient es zur Vertiefung vorhandener Studienschwerpunkte, zur Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse und zur Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

Das **Berufspraktikum** dient der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die bei Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben und in nahestehenden Berufsfeldern erworben werden sollen. Es soll das Verständnis der Lehrveranstaltungen im weiteren Studium erleichtern und für die Studierenden einen frühen Bezug zum zukünftigen Berufsfeld schaffen.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit. Das Studium hat im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich einen Umfang von 175 Semesterwochenstunden (SWS), wovon mindestens 10 % für den Wahlbereich vorgesehen sind. Eine SWS ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde für die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters.

Das Grundstudium ist für alle Studierenden des Studienganges Agrarwissenschaften einheitlich angelegt. Im ersten Studienjahr werden Grundlagen der Natur- und Wirtschaftswissenschaften und im zweiten Studienjahr Grundlagen der Agrarproduktion angeboten. Im Hauptstudium haben sich die Studierenden für eine der vier angebotenen Studienrichtungen

Pflanzenwissenschaften (PfW), Tierwissenschaften (TW), Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WISO) oder Naturschutz und Landschaftsökologie (NL) zu entscheiden.

Das Hauptstudium gliedert sich in sechs Hauptfächer und ein Wahlpflichtfach. Die Hauptfächer enthalten Vertiefungsfächer, die aus einem studienrichtungsspezifischen Angebot gewählt werden können (siehe §18 Abs. 3 DPO). Das Wahlpflichtfach kann aus einem Angebot, das in allen Studienrichtungen gleich ist (siehe § 18 Abs. 4 DPO) gewählt werden. Zusatzfächer sind nach § 24 der DPO Prüfungsfächer an einer Fakultät der Universität Bonn. In den Zusatzfächern können Prüfungen abgelegt werden, deren Noten auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden können. Wahlweise können zusätzliche Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge ohne Prüfungsverpflichtung zur Förderung der Allgemeinbildung besucht werden (Wahlfächer).

§ 9 Berufspraktikum

Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und der Diplomprüfung. Art, Umfang, Nachweis und Anerkennung werden in der jeweils gültigen Praktikantenordnung im Studium der Agrarwissenschaften der Fakultät geregelt. Weitere Informationen werden in den aktuellen "Hinweisen zum Praktikum" gegeben. Es dient dazu, den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse und einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des Berufsfeldes zu vermitteln. Das Berufspraktikum wird nicht auf die Dauer der Regelstudienzeit angerechnet. Der Nachweis über das absolvierte Berufspraktikum ist spätestens bei der Anmeldung zur Diplomarbeit vorzulegen. Anstelle des 6-monatigen Berufspraktikums wird das 12-monatige Praktikum mit anschließender Praktikantenprüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer oder ein Abschluss in einem Ausbildungsberuf in der Landwirtschaft als Berufspraktikum anerkannt.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung vermittelt, die erforderlich sind, um das weitere Studium erfolgreich betreiben zu können. Das Lehrangebot des ersten Studienjahres, das für alle Studierenden verbindlich ist, ist in Übersicht 1 nach Fächern geordnet zusammengestellt. Es werden Veranstaltungsart, Umfang in SWS sowie zu erbringende Prüfungsleistungen aufgeführt. Gleichzeitig wird empfohlen, in welchem Semester die erforderliche

Prüfungsleistung erbracht werden sollte. Alle Semesterabschlussprüfungen werden als Klausuren abgehalten.

Übersicht 1: Lehrangebot für das erste Studienjahr

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS		Semesterabschlussprüfungen: Umfang in Minuten	empfohlenes Prüfungssemester bei	
	V	Ü		Studienbeginn im WS	Studienbeginn im SS
Chemie - Anorganische Chemie mit Übungen - Organische Chemie mit Übungen	4 2 2	4 2 2	120 120	1. 2.	2. 1.
Biologie der Pflanzen - Allgemeine Botanik mit mikroskopisch-anatomischen Übungen - Systematik und Genetik mit mikroskopisch-morphologischen Übungen	6 3 3	2 1 1	120 120	1. 2.	2. 1.
Biologie der Tiere - Zoologie - Anatomie, Physiologie und allgemeine Gesundheitslehre mit Übungen	6 2 4	2 - 2	60 180	1. 1.	2. 2.
Physik - Vorlesung mit Übungen	3	2	150	1.	2.
Grundlagen der Ökonomie - Vorlesung mit Übungen	4	1	150	2.	1.
Angewandte Mathematik und Statistik - Angew. Mathematik mit Übungen - Angewandte Statistik mit Übungen	3,5 1,5 2	1,5 0,5 1	60 90	1. 2.	2. 1.

V = Vorlesung; Ü = Übung; WS = Wintersemester; SS = Sommersemester

(2) Das Lehrangebot des zweiten Studienjahres, das für alle Studierenden verbindlich ist, ist in Übersicht 2 nach Fächern geordnet zusammengestellt. Es werden Veranstaltungsart, Umfang in SWS sowie zu erbringende Prüfungsleistungen aufgeführt. Gleichzeitig wird empfohlen, in welchem Semester die erforderliche Prüfungsleistung erbracht werden sollte. Alle Semesterabschlussprüfungen werden als Klausuren abgehalten.

Übersicht 2: Lehrangebot für das zweite Studienjahr

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und Umfang in SWS		Semesterabschlussprüfungen: Umfang in Minuten	Empfohlenes Prüfungssemester bei	
	V	Ü		Studienbeginn im WS	Studienbeginn im SS
Ökologie	4	-	120	4.	3.
Grundlagen der Pflanzenproduktion	8	2			
- Einführung in Acker- und Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau	5	-	150	3.	4.
- Pflanzenernährung mit Übungen	2	1	90	4.	3.
- Phytomedizin mit Freilandübungen	1	1	60	4.	3.
Grundlagen der Tierproduktion	9	1			
- Tierzucht	2	-	60	3.	4.
- Tierhaltung und Geflügelproduktion mit Übungen	3	1	120	4.	3.
- Tierernährung	4	-	120	3.	4.
Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	10	1			
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften I	6	-	180	3.	4.
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften II mit Übungen	4	1	150	4.	3.
Grundlagen der Bodenkunde	4	1			
- Geologisch-mineralogische Grundlagen mit Übungen und Exkursion ¹	2	0,5	60	3.	4.
- Bodenentstehung, -eignung und -typen, mit Übungen und Exkursion ¹	2	0,5	60	4.	3.
Grundlagen der Agrartechnik	3	2	150	3.	4.
- Vorlesung mit Übungen					
Wahlfächer					
- Einführung in die EDV mit Übungen	1	1	-	-	-
- Pflanzenbestimmungsübungen	-	2	-	-	-

¹ Exkursionsschein gemäß §14 Abs.4 DPO im Fach Bodenkunde

V = Vorlesung; Ü = Übung; WS = Wintersemester; SS = Sommersemester

Als Ergänzung zu den verbindlichen Prüfungsfächern wird den Studierenden jeweils im Wintersemester eine 2 SWS (V + Ü) umfassende Lehrveranstaltung zur Einführung in die EDV als Wahlfach angeboten. Zu Beginn des 5. Studiensemesters wird erwartet, dass die Studierenden über Grundkenntnisse in EDV verfügen. Weiterhin wird jeweils im Sommersemester eine Lehrveranstaltung "Pflanzenbestimmungsübungen" im Umfang von 2 SWS als Wahlfach angeboten.

§ 11 Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind in §§ 9 und 10 der DPO geregelt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Abschlussprüfungen. Zu den Abschlussprüfungen muss sich der Prüfling beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Anmeldefristen für die Abschlussprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Gegenstand der Abschlussprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern zugeordnet sind (s. Übersichten 1 und 2). Für jeden zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen Prüfling wird ein Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto eingerichtet. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern die Fachnoten mindestens "ausreichend" sind, mindestens 19 Kreditpunkte erworben worden sind und im Fach Bodenkunde ein Exkursionsschein erworben worden ist. Ein Kreditpunkt wird für eine erfolgreich abgeschlossene Abschlussprüfung vergeben.

§ 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden zur vertiefenden Spezialisierung eine der vier Studienrichtungen "Pflanzenwissenschaften" (PFW), "Tierwissenschaften" (TW), "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" (WISO) oder "Naturschutz und Landschaftsökologie" (NL).

Alle Studienrichtungen enthalten je 6 Hauptfächer und ein Wahlpflichtfach (siehe Übersicht 3). In den Studienrichtungen PFW und TW umfassen die Hauptfächer je 3 Vertiefungsfächer, die aus einem studienrichtungsspezifischen Angebot gewählt werden können (siehe Übersichten 4 und 5), in den Studienrichtungen WISO und NL sind je 2 Vertiefungsfächer aus einem studienrichtungsspezifischen Fächerkatalog wählbar (siehe Übersichten 6 und 7). Als Vertiefungsfach III (PFW, TW) bzw. als Vertiefungsfach II (WISO, NL) kann auch ein Hauptfach einer nicht gewählten Studienrichtung gewählt werden. Das 7. Fach ist als Wahlpflichtfach ausgelegt und kann aus einem für alle Studienrichtungen gültigen Fächerkatalog (siehe Übersicht 8) gewählt werden. Weiterhin können als Wahlpflichtfach die in der eigenen Studienrichtung nicht

gewählten Vertiefungsfächer sowie alle Prüfungsfächer aus den anderen Studienrichtungen der Agrarwissenschaften, einschließlich des Aufbaustudienganges “Agrarwissenschaften und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen” (ARTS) sowie Fächer aus anderen Studiengängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät (z.B. Oecotrophologie, Lebensmitteltechnologie) und auf Antrag auch Fächer aus anderen Studiengängen der Universität Bonn gewählt werden, wenn in diesen Fächern Semesterabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, die den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 DPO genügen, angeboten werden.

(2) Grundsätzlich kann innerhalb der Prüfungsfächer aus den angebotenen Lehrmodulen gewählt werden.

Die Lehrmodule sind im einzelnen im Studienplan, der regelmäßig aktualisiert wird, aufgelistet.

Die Prüfungen zum Abschluss der gewählten Lehrmodule erfolgen zum Ende der Vorlesungszeit. Durch erfolgreich abgeschlossene Prüfungen werden die den Lehrmodulen im Studienplan zugeordneten Kreditpunkte erworben.

(3) In jedem der in Übersicht 3 namentlich genannten Hauptfächer der Studienrichtungen PfW und TW müssen mindestens je 15 Kreditpunkte, bzw. in den Studienrichtungen WISO und NL mindestens je 14 Kreditpunkte erworben werden. Aus den angebotenen Vertiefungsfächern müssen in den Studienrichtungen WISO und NL je 2, bzw. in den Studienrichtungen PfW und TW je 3 Fächer gewählt werden, in denen jeweils mindestens 9 Kreditpunkte erreicht werden müssen.

In das Wahlpflichtfach müssen Lehrmodule im Umfang von mindestens 6 Kreditpunkten eingebracht werden. Aus dem Lehrangebot der eigenen Studienrichtung müssen mindestens 75 KP erworben werden.

(4) Die Prüfungsfächer “Elemente aus den Pflanzenwissenschaften”, “Integrierte Tierproduktion”, “Elemente aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften” sowie “Elemente aus Naturschutz und Landschaftsökologie” werden in erster Linie für Studierende der jeweils anderen Studienrichtungen angeboten. In den Fächern “Elemente aus den Pflanzenwissenschaften / den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften / Naturschutz und Landschaftsökologie” wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, entweder Lehrmodule aus dem Gesamtangebot einer nicht gewählten Studienrichtung oder in einem anderen Prüfungsfach noch nicht gewählte Lehrmodule der eigenen Studienrichtung individuell zusammenzustellen. Diese Fächer dienen dazu, das eigene studienrichtungsspezifische Wissen zu ergänzen und um interdisziplinäre Zusammenhänge herstellen, bzw. um eine bestimmte Ausrichtung innerhalb der eigenen Studienrichtung zu verfolgen zu können.

(5) Lehrmodule in Form von Vorlesungen werden im Anschluss an das Semester, in dem sie abgehalten wurden, in Form einer 60-minütigen Klausur geprüft. Der Lehrstoff der zu den Vorlesungen gehörenden Übungen ist in den Prüfungsgebieten der jeweiligen Klausuren enthalten. Prüfungsleistungen für Seminare und Praktika sind veranstaltungsbegleitend, z.B. durch Vorträge, Hausarbeiten und Protokolle zu erbringen, in Ausnahmefällen finden auch Klausuren als semesterbegleitende Prüfungen statt.

(6) Es müssen Kreditpunkte für mindestens 4 Seminare in den Studienrichtungen Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie für 4 Seminare oder Praktika in der Studienrichtung Naturschutz und Landschaftsökologie aus dem Lehrangebot der jeweils eigenen Studienrichtung als Prüfungsleistung erbracht werden.

Übersicht 3: Struktur des Hauptstudiums Agrarwissenschaften

Fach Nr.	PfW	TW	WISO	NL
1 HF	Pflanzenbau	Tierzucht	Wirtschafts- und Agrarpolitik	Naturschutz und Landschaftspflege
2 HF	Pflanzenernährung	Tierernährung	Betriebswirtschaftslehre	Landschaftsökologie
3 HF	Phytomedizin	Tierhaltung	Marktlehre	Agrarische Produktionssysteme
4 HF	<i>Vertiefungsfach I</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung	<i>Vertiefungsfach I</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung	Wirtschaftssoziologie	Landschaftsplanung und Landeskultur
5 HF	<i>Vertiefungsfach II</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung	<i>Vertiefungsfach II</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung	<i>Vertiefungsfach I</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung	<i>Vertiefungsfach I</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung
6 HF	<i>Vertiefungsfach III</i> Aus dem Lehrangebot der Studienrichtung, zusätzlich aus dem Lehrangebot aller Studienrichtungen der Agrarwissenschaften			
7 WPF	<i>Wahlpflichtfach</i> Aus dem zugehörigen Fächerkatalog (siehe Übersicht 8), dem Lehrangebot der Studienrichtung, dem Lehrangebot aller Studienrichtungen der Agrarwissenschaften, den Studiengängen der Landwirtschaftlichen Fakultät einschließlich ARTS und auf Antrag aus dem Lehrangebot der Universität Bonn			

HF = Hauptfach; WPF = Wahlpflichtfach

Übersicht 4: Prüfungsfächer in der Studienrichtung Pflanzenwissenschaften

4.1. Hauptfächer (1.- 6. Fach)

- Pflanzenbau
- Pflanzenernährung
- Phytomedizin
- Vertiefungsfach I

- Vertiefungsfach II
- Vertiefungsfach III

4.2. Fächerkatalog für die Vertiefungsfächer I-III (4.- 6. Fach)

- Agrartechnik
- Bewässerungswirtschaft in den Tropen und Subtropen
- Biotechnologie im Pflanzenschutz
- Bodenkunde und Bodenschutz
- Elemente aus den Pflanzenwissenschaften
- Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau
- Gemüsebau
- Methodik Pflanzenwissenschaften
- Obstbau
- Organischer Landbau
- Pflanzenproduktion in den Tropen und Subtropen
- Pflanzenzüchtung
- Pflanzliche Bio- und Gentechnologie
- Technik im Gartenbau
- Zierpflanzen und Baumschulwesen
- ein Hauptfach einer anderen Studienrichtung im Vertiefungsfach III

In der Studienrichtung Pflanzenwissenschaften wird zusätzlich die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung angeboten. Das Angebot umfasst folgende Studienschwerpunkte:

- Agrar- und Biosystemtechnik
- Bio-/Gentechnologie und Züchtung
- Bodenwissenschaften
- Gartenbau
- Landwirtschaftlicher Pflanzenbau
- Ökologischer Landbau
- Tropischer Landbau

Die Bildung eines Studienschwerpunktes erfolgt durch die Wahl der entsprechenden Kernmodule (siehe Studienplan) und weiterer dem Schwerpunkt zugeordneter Module im Umfang von mindestens 52 KP. Lehrmodule, die im Studienplan als Kernmodule gekennzeichnet sind, vermitteln für den zugehörigen Studienschwerpunkt essentielles Wissen. Sie umfassen für jeden Schwerpunkt höchstens 35 Kreditpunkte. Ein Studienschwerpunkt kann auf Antrag des Prüflings auf dem Beiblatt des Zeugnisses beurkundet werden.

Übersicht 5: Prüfungsfächer in der Studienrichtung Tierwissenschaften

5.1. Hauptfächer (1.- 6. Fach)

- Tierzucht
- Tierernährung
- Tierhaltung
- Vertiefungsfach I
- Vertiefungsfach II
- Vertiefungsfach III

5.2. Fächerkatalog für die Vertiefungsfächer I-III (4.-6. Fach)

- Agrartechnologie in der Tierproduktion
- Biotechnologie und Molekulargenetik in der Tierproduktion
- Futter und Fütterung
- Gesundheits- und Qualitätssicherung
- Haustiergenetik
- Integrierte Tierproduktion
- Kleintierzucht und –haltung
- ein Hauptfach einer anderen Studienrichtung im Vertiefungsfach III

Übersicht 6: Prüfungsfächer in der Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

6.1. Hauptfächer (1.- 6. Fach)

- Wirtschafts- und Agrarpolitik
- Betriebswirtschaftslehre
- Marktlehre
- Wirtschaftssoziologie
- Vertiefungsfach I
- Vertiefungsfach II

6.2. Fächerkatalog für die Vertiefungsfächer I und II (5. und 6. Fach)

- Elemente aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Entwicklungs- und Transformationsökonomik
- Marketing
- Planung und Management komplexer Systeme
- Regional- und Umweltökonomik
- Unternehmensführung
- ein Hauptfach einer anderen Studienrichtung im Vertiefungsfach II

Übersicht 7: Prüfungsfächer in der Studienrichtung Naturschutz und Landschaftsökologie

7.1. Hauptfächer (1.– 6.Fach)

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Landschaftsökologie
- Agrarische Produktionssysteme
- Landschaftsplanung und Landeskultur
- Vertiefungsfach I
- Vertiefungsfach II

7.2. Fächerkatalog für die Vertiefungsfächer I und II (5. u. 6. Fach)

- Agrar- und Umweltökonomik
- Abfallrecycling
- Elemente aus Naturschutz und Landschaftsökologie
- Limnologie
- Systeme der tierischen Erzeugung im Landschaftsgefüge
- ein Hauptfach einer anderen Studienrichtung im Vertiefungsfach II

Übersicht 8: Angebot an Prüfungsfächern für das Wahlpflichtfach für alle Studienrichtungen

- Agrarmeteorologie
- Agrartechnik in den Tropen und Subtropen
- Bienenkunde
- Biochemie
- Bio- und Gentechnologie
- Bodenkunde und -nutzung in den Tropen und Subtropen
- Forstwirtschaft
- Haushaltsökonomie
- Kulturtechnik
- Mikrobiologie
- Ökonomik der Ernährungswirtschaft
- Ökophysiologie: Interaktion im System Pflanze-Boden
- Politikinformationssysteme
- Weinbau
- nicht gewählte Vertiefungsfächer der eigenen Studienrichtung
- alle Prüfungsfächer der anderen Studienrichtungen der Agrarwissenschaften

- Prüfungsfächer des Aufbaustudienganges ARTS
- Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Landwirtschaftlichen Fakultät
- auf Antrag Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Universität Bonn

§ 13

Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang "Agrarwissenschaften". Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind in § 17 DPO geregelt.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Vorlesungen mit und ohne Übungen,
2. den Leistungen in Seminaren und in Praktika (selbstständigen, von Vorlesungen unabhängigen Übungen)
3. dem Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens drei Tagesexkursionen,
4. dem Nachweis des Berufspraktikums,
5. der Diplomarbeit als abschließende Prüfungsleistung.

Die Prüfungsleistungen nach Nr. 1. und 2. erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den Hauptfächern und den Vertiefungsfächern gemäß § 12, Übersichten 4-7, sowie auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches gemäß § 12, Übersicht 8.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nach gesonderter Meldung gemäß § 17 Abs. 5 DPO erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 60 Kreditpunkte erworben und den Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums erbracht hat. Die Diplomarbeit soll spätestens 6 Monate, nachdem der Prüfling 100 Kreditpunkte erreicht hat, beim Prüfungsausschuss angemeldet werden.

Näheres regeln §§ 22 u.23 DPO.

(5) Prüfungsleistungen im Hauptstudium werden bei noch nicht abgeschlossenem Diplom-Vorprüfung bis zu einem Umfang von 18 KP in einem vorläufigen Kreditpunktekonto angerechnet.

§ 14 Zusatzfächer

Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit, neben den Hauptfächern sowie dem Wahlpflichtfach weitere Fächer zu belegen (Zusatzfächer) und hierin Prüfungen abzulegen (siehe § 24 DPO). Als Zusatzfächer können alle Prüfungsfächer an den Fakultäten der Universität Bonn gewählt werden

§ 15 Studienplan und Veranstaltungskommentare

Die Studienordnung enthält als Studienplan in den Paragraphen 10 und 12 Übersichten zur Struktur des Studiums. Ergänzend verabschiedet die Landwirtschaftliche Fakultät vor jedem Semester eine detaillierte Auflistung aller Lehrveranstaltungen mit Erläuterungen und gibt einen Veranstaltungskommentar heraus. Beide Dokumente sind in der Landwirtschaftlichen Fakultät erhältlich und dienen den Studierenden zur Studienplanung und zum sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Agrarwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt (siehe auch § 7 Abs.1 DPO). Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen (siehe auch § 7 Abs.1 DPO). Soweit in der Diplom-Vorprüfung Fächer fehlen, die an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen für die Prüfungsfächer oder die Diplomarbeit nicht an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn abgeschlossen wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des

entsprechenden Studiums an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen und Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten so weit die Notensysteme ähnlich sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei sich unterscheidenden Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(8) Wenn die anzurechnende Prüfungsleistung mit "ausreichend" oder besser bewertet wurde, wird die Fachnote übernommen und die dem Prüfungsfach entsprechende Anzahl an Kreditpunkten auf das Kreditpunktekonto übertragen. Näheres zur Transformation anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen siehe § 34 DPO.

Studienberatung

(1) Ausführliche Informationen zum Studium der Agrarwissenschaften in Deutschland erhalten Abiturientinnen/en in den Blättern zur Berufskunde und den Unterlagen im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Abiturientenberatung des Arbeitsamtes. Aktuelle Informationen sind unter der Internetadresse www.studienwahl.de erhältlich.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Diese gibt auch den Studienführer zum Studiengang Agrarwissenschaften heraus. Die Fakultät informiert am DIES ACADEMICUS sowie unter www.uni-bonn.de über den Studiengang Agrarwissenschaften.

Die Zentrale Studienberatung befasst sich mit Fragen der Studieneignung, Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung wird von der Fakultät organisiert und angeboten. Sie soll die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, in der Wahl der Studienrichtung und der Wahlpflichtfächer und -veranstaltungen unterstützen.

Die Professorinnen/Professoren wirken im Rahmen der Lehre in ihrem Fachgebiet bei der Studienberatung mit. Insbesondere die Vertreter in der Studienkommission beraten in der von ihnen vertretenen Studienrichtung.

Studentische Bemühungen im Bereich der Studienberatung werden kooperativ unterstützt.

Aufbau- und Ergänzungsstudium

Zur Vertiefung der Fachkenntnisse über die Landwirtschaft in tropischen und subtropischen Klimaten wird ein zweijähriges Aufbaustudium "Agrarwissenschaften und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen" (ARTS) angeboten, das nach dem Abschluss des agrarwissenschaftlichen Studiums aufgenommen werden kann. Das Aufbaustudium führt zum Magistergrad (M. Agr.).

Ein Ergänzungsstudium zur Erlangung des Diplomgrades "Dipl.-Ing. agr.", das aus den Lehrveranstaltungen und Prüfungselementen des agrarwissenschaftlichen Studiums aufgebaut ist, wird in einer gesonderten Studienordnung geregelt.

§ 19
Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Diplomprüfung nach der DPO vom 16. Juni 1999 ablegen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

R. Galensa
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. R. Galensa

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 3. Januar 2002 und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 2002.

Bonn, den 2. Mai 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard